

*Jahn* legt zum Thema der sog. Konfliktverteidigung, das in den letzten Jahren nicht zuletzt aufgrund einiger spektakulärer Gerichtsentscheidungen (z.B. LG Wiesbaden, StV 1995, 239) zunehmend in das Rampenlicht gerückt ist, als erster eine Monographie vor, die in ihrem Anspruch wie auch in dessen Umsetzung weit über eine bloße Dissertation hinausgeht.

Dreh- und Angelpunkt ist der von *Jahn* anstelle des Terminus »Konfliktverteidigung« gewählte, mir bis dato nicht geläufige Ausdruck »kompensatorische Verteidigung«. Dieser Begriff ist von ihm nicht als bloßer Euphemismus gewählt worden, sondern ist Ausfluss seiner Sichtweise: Im deutschen Strafprozess habe die Verteidigung gegenüber Gericht und Staatsanwaltschaft eine schlechtere Rechtsposition als in anderen Rechtskreisen (S. 145), die es durch Ausnutzung der von der StPO gewährten Rechte und Freiräume zu kompensieren gelte (S. 94). Demzufolge sieht *Jahn* »Konfliktverteidigung« – bisher ein eindeutig negativ besetzter Begriff, der nur offen ließ, inwieweit sie nur unseriös und lästig oder schon strafbar ist – als (Wieder-)Herstellung der Gewaltenteilung »auf der Mikroebene des Strafprozesses« (S. 146): »Damit kann auch die Tätigkeit, die von den anderen Verfahrensbeteiligten als Verfahrensblockade empfunden wird, Aufgabe des Verteidigers sein ... Im Wortsinn bedeutet compensatio nichts anderes als die Ausgleichung eines Fehlers« (S. 149).

Von diesem Ansatz aus kommt *Jahn* zu weitreichenden Folgerungen: Zum einen sei die Fremdkontrolle »missbräuchlicher« Strafverteidigung strikt positivistisch allein auf die in der StPO geregelten Fälle beschränkt; einer wie auch immer gearteten geschriebenen oder ungeschriebenen Missbrauchsklausel wird eine klare Absage erteilt (S. 261 ff.). Zum anderen sei die prozessuale Zulässigkeit von Verteidigerhandeln kein Abgrenzungskriterium für die Strafbarkeit wegen Strafvereitelung (S. 314 ff.): Kompensatorische Verteidigung, soweit sie das Strafverfahren und dessen Abschluss behindert, erschwert oder vereitelt, sei grundsätzlich keine tatbestandsmäßige Strafvereitelung, sofern nicht die Handlung des Verteidigers selbst einen Straftatbestand außerhalb der Normen verwirklicht, die gerade den staatlichen Sanktionenanspruch sichern wollen (S. 273, 352).

*Jahns* Gedanke, Konfliktverteidigung als kompensatorische Verteidigung zu verstehen, ist zunächst einmal insoweit bestechend, als der entsprechend agierende »neue Strafverteidigertypus« (Hanack, StV 1987, 501) mehr oder weniger zeitgleich mit der »Kehrtwende von 1974« (S. 115) in der Strafprozessrechtsreform, also der beginnenden Verschiebung der Machtbalance zu Lasten des Beschuldigten, ins Blickfeld rückte. Die damit einhergehende Klimaverschlechterung, der Versuch, den Verlust von Rechten irgendwie auszugleichen, mag zu Konfliktverteidigungsstrategien geführt haben. Der Gedanke liegt nahe, dass insoweit Änderungen des Strafverfahrensrechts, die Verteidigeraktivitäten eher drosseln wollen, genau das Gegenteil erreichen (näher Scheffler, in: Strafverteidigervereinigungen [Hrsg.], Aktuelles Verfassungsrecht und Strafverteidigung, 1996, S. 284 f. mwN).

Freilich bleibt zu fragen, ob *Jahn* dann nicht bei seinem Ansatz einen Schritt hätte weitergehen sollen und anstatt das zweite große seitdem beobachtete Phänomen, die sog. Verständigung, als »gegenläufige Tendenz« (S. 110) zu bezeichnen, sie als zweite Alternative kompensatorischer Verteidigung hätte erkennen sollen: Auch bei der Verständigungsstrategie des Verteidigers geht es darum, dem Inquisitionscharakter des Prozesses entgegenzuwirken, indem ein beidseitiges Geben und Nehmen angestrebt wird. Konfliktverteidigung und Verständigung sind sehr viel verwandt, als gemeinhin angenommen wird. Sie sind entgegen *Jahn* keine »konträren Modelle« (S. 30), sie kommen sogar häufig gemeinsam vor, sind doch Gerichte und Staatsanwaltschaft zur Verständigung häufig nur vor dem Hintergrund von Konfliktverteidigung zu motivieren. Vielleicht würde sich der Begriff der kompensatorischen Verteidigung also eher als Oberbegriff für Konfliktverteidigung und Verständigung eignen.

Noch eines zum Begriff der kompensatorischen Verteidigung. Zwar bin ich grundsätzlich mit *Jahns* Analyse zu den Ursachen dieses Phänomens einverstanden; ich habe aber doch meine Probleme damit, wenn *Jahn* normativ folgert, Verfahrensblockade könne »Aufgabe des Verteidigers« sein (S. 149). Konfliktverteidigung als eine Art Widerstandsrecht gegen ein »schlechtes« Strafprozessrecht, gar als eine Widerstandspflicht? *Jahn* spricht hier jedenfalls von einer »Analogie zu § 32 StGB« und der »Idee der Kompensation (§ 199 StGB)« (S. 150 f.). Aber hat er nicht in seinem »Versuch einer Phänomologie kompensatorischer Verteidigung« (S. 38 ff.) sogar Verhaltensweisen wie die »Vernichtung von Verfahrensakten« (S. 42), »Tätlichkeiten in der Hauptverhandlung« (S. 44) und die »Verrichtung menschlicher Bedürfnisse im Sitzungszimmer« (S. 44 Fn 78) aufgeführt? Hier scheint mir doch – zumindest! – eine klare Differenzierung zu fehlen.

Trotz dieser kritischen Anmerkungen hat *Jahn* ein wichtiges Buch geschrieben und einen längst überfälligen Kontrapunkt zu der allgegenwärtigen negativen Einschätzung von Konfliktverteidigung gesetzt.

Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler, Frankfurt (Oder)